



# Positionspapier zum Insektenschutzpaket

## Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes

Berlin, 14. April 2021

Der Schutz von Insekten und die Förderung der Biodiversität ist ein ureigenes Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, der ihr vor- und nachgelagerten Unternehmen und aller Landnutzer. In der Praxis werden schon zahlreiche Anstrengungen zur Förderung der Artenvielfalt und von Insekten unternommen. Dies reicht von der Umsetzung konkreter Maßnahmen, wie z. B. Blühstreifen, Feldvogelinseln, Extensivgetreide, blühenden Untersaaten und Zwischenfrüchten, bis hin zur Beratung zur sach- und fachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz ist nicht nur Grundlage, sondern auch Erfolgsrezept für das Ziel des Insektenschutzes in der Agrarlandschaft. Der Wirtschaftswald zeichnet sich ebenso durch eine große Artenvielfalt aus und bietet den Insekten wertvolle Lebensräume, die durch eine aktive Bewirtschaftung erhalten werden. Das Insektenschutzpaket der Bundesregierung jedoch setzt im Gegensatz zur Strategie eines kooperativen Naturschutzes hauptsächlich auf ordnungsrechtliche Vorgaben und pauschale Verbote. Hiermit wird die vielerorts bereits praktizierte und bewährte Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Frage gestellt.

Die Maßnahmen aus dem Insektenschutzpaket werden nach Auffassung der unterzeichnenden Verbände dazu führen, dass Landwirte in Schutzgebieten ihre Ackerkulturen nicht mehr ausreichend vor Schädlingen und vor der Konkurrenz durch Unkräuter schützen können. Der Erhalt und die Wiederaufforstung von Wäldern, die sich bundesweit zu großen Teilen in Schutzgebieten befinden, sind

gleichermaßen bedroht. Damit wird das gesetzlich verankerte Leitbild des Integrierten Pflanzenschutzes in Frage gestellt. Der dadurch bedingte wirtschaftliche Schaden wird allein die Landwirte treffen, indem die Förderfähigkeit eingeschränkt wird und ein Ausgleich nicht vorgesehen ist. Der Zielkonflikt zwischen dem Schutz von Insekten, Nützlingen und Bestäubern einerseits und der notwendigen Bekämpfung von Schädlingen zum Schutz der Kulturpflanzen und Wälder andererseits bedarf der Abwägung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (geeignet, erforderlich, angemessen) und keiner pauschalen Verbote. Dies ist auch mit Blick auf den Klimawandel und neue invasive Arten eine stete Herausforderung. Der Agrar- und Forstsektor leistet hierfür in erheblichem Umfang Forschung und Entwicklung, etabliert neue praxistaugliche Strategien und setzt innovative Techniken – auch im Sinne des Insektenschutzes – um. Der Schutz von Kulturpflanzen vor Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern – im ökologischen wie auch im konventionellen integrierten Anbau von Obst, Gemüse und im Ackerbau – ist und bleibt ein wesentlicher Bestandteil der Ernährungssicherung. Zielgerichteter Pflanzenschutz in der Forstwirtschaft sichert das Rohholzaufkommen und den Wald als CO<sub>2</sub>-Speicher. Ein Mix an vorbeugenden, mechanischen, biologischen und chemischen Methoden für diesen Schutz der Kulturpflanzen und der Wälder muss daher auch in Zukunft möglich bleiben. Denn entscheidend sind Maßnahmen, von denen Insekten, Feldvögel, Säugetiere und Landnutzer gleichermaßen langfristig profitieren.

Daher fordern die unterzeichnenden Verbände eine eindeutige Ausrichtung des Insektenschutzpaketes auf Kooperation zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz. Folgende Punkte gilt es zu berücksichtigen:

- Die Land- und Forstwirte erwarten Vertrauensschutz und Rechtssicherheit. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass in FFH- und Vogelschutzgebieten die bisherige Bewirtschaftungsform Bestandsschutz hat und zusätzliche Naturschutzleistungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden.
- Kooperationen zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz sowie freiwillige Maßnahmen sollten Vorrang vor Verboten und Auflagen im Natur- und Biodiversitätsschutz haben. Dies sollte gesetzlich verankert werden.
- Auf Kooperation setzende Länderinitiativen nach den Vorbildern beispielsweise Niedersachsens und Baden-Württembergs müssen Vorrang vor Regelungen des Bundes haben. Bereits erfolgreich praktizierte Initiativen der Bundesländer zum Insekten- und Gewässerschutz dürfen nicht gefährdet werden, sondern sollten Vorbild für den Insektenschutz auf Bundesebene sein.
- Naturschutzleistungen der Landwirtschaft bedürfen eines gesetzlich verankerten Ausgleichsanspruchs, um die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu erhalten. Die volle Förderfähigkeit der Flächen (EU-Agrarförderung, Agrarumweltmaßnahmen, Ökolandbauprämie, Wasserkooperationen, Vertragsnaturschutz etc.) muss sichergestellt sein.
- Die Einhaltung von Abständen oder das Anlegen von Randstreifen an Gewässern sind bereits heute geregelt. Zudem sind sie – sofern auf Basis der Risikobewertung erforderlich – Bestandteil der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels. Darüber hinaus gehende Anforderungen sollten freiwillig über flexible Agrarumweltprogramme und das Greening/EcoSchemes der Europäischen Agrarpolitik umgesetzt werden und keinesfalls über das starre Ordnungsrecht.
- Der Schutz der Kulturpflanzen vor Schädlingen und Konkurrenz muss auch in Zukunft mit Pflanzenschutzmitteln möglich bleiben – im ökologischen wie auch im konventionellen Landbau. Ein pauschales Verbot in Schutzgebieten gefährdet die landwirtschaftliche Produktion und die

wirtschaftliche Existenz der betroffenen Betriebe mit Flächen in Schutzgebieten sowie die von nachgelagerten Vermarktungs- und Verarbeitungsbetrieben.

- Pflanzenschutzmaßnahmen gegen Forstschädlinge müssen der Forstwirtschaft auch zukünftig als Ultima Ratio zur Verfügung stehen. Entstehende Nutzungseinschränkungen durch Anwendungsverbote bestimmter Pflanzenschutzmittel bedürfen eines entsprechenden Ausgleichs.
- Bestandteil der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist seit vielen Jahren die Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt, u. a. auf Gewässer, Böden, Pflanzen und Tiere. Die Bewertung und die Zulassung sind auf das konkrete Produkt ausgerichtet und damit gezielter, als dies mit generell im Ordnungsrecht fixierten Auflagen/Anwendungsbestimmungen, die für alle Produkte gelten, möglich wäre. Das auf wissenschaftlichen Bewertungen basierende Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel darf deshalb nicht durch pauschale, im Ordnungsrecht verankerte Auflagen/Anwendungsbestimmungen ausgehebelt werden.
- Der Einsatz von Herbiziden ist nach unserer Auffassung integraler Bestandteil des Integrierten Pflanzenschutzes. Dieser dient unter anderem dem Erosionsschutz und der konservierenden Bodenbearbeitung. Die Minderung des Einsatzes von Herbiziden sollte deshalb über eine Absenkung der zugelassenen Aufwandsmenge und nicht über das Verbot von Anwendungsgebieten erfolgen, um den Landwirten ihren erforderlichen Handlungsspielraum vor Ort je nach aktueller Lage zu erhalten. Maßstab für die Zulassung und den Einsatz von Herbiziden sollte grundsätzlich deren wissenschaftliche Bewertung im Rahmen der Wirkstoffprüfung auf europäischer Ebene sein. Zudem sollte die Zulassung im europäischen Gleichklang erfolgen.